



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 03.03.2025

Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen

Mir kam zur Kenntnis, dass bei der Bundestagswahlwahl 2025 der Wahlraum „Katholisches Pfarrheim Saal 1. OG“, Amberger Str. 53a in 91217 Hersbruck, Landkreis Nürnberger Land, nicht barrierefrei begehbar sei.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Wahlräume in Bayern sind aktuell nicht barrierefrei? 2
 2. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um barrierefreie Wahlräume in Bayern langfristig sicherzustellen? 2
 3. Gibt es einen verbindlichen Zeitplan für die Beseitigung von Barrieren in allen nicht barrierefreien Wahlräumen in Bayern? 2
 4. Warum ist der Wahlraum im Katholischen Pfarrheim Saal 1. OG in Hersbruck nicht barrierefrei, obwohl dies gesetzlich gefordert ist? 2
 5. Wer trägt die Verantwortung für die fehlende Barrierefreiheit in diesem Wahlraum und welche Konsequenzen werden daraus gezogen? 3
 6. Welche Unterstützungsangebote werden Menschen mit Behinderungen angeboten, wenn Wahlräume nicht barrierefrei sind, und sind diese ausreichend? 3
 7. Wie wird die Staatsregierung die Einhaltung der Barrierefreiheitsvorschriften bei künftigen Wahlen überprüfen und kontrollieren? 3
 8. Welche rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Hürden verhindern die Umsetzung, trotz der Vorgaben der Bundeswahlordnung? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.03.2025

1. Wie viele Wahlräume in Bayern sind aktuell nicht barrierefrei?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine aktuellen Zahlen vor.

2. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um barrierefreie Wahlräume in Bayern langfristig sicherzustellen?

3. Gibt es einen verbindlichen Zeitplan für die Beseitigung von Barrieren in allen nicht barrierefreien Wahlräumen in Bayern?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach §46 Abs. 1 Satz 3 Bundeswahlordnung (BWO), §39 Abs. 1 Satz 3 Europawahlordnung (EuWO), §37 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) und §54 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) „sollen“ die Abstimmungsräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung „möglichst erleichtert“ wird.

Für die Einrichtung der Wahlräume bedient sich die Gemeinde in der Regel gemeindeeigener Gebäude. Wenn diese nicht in ausreichender Zahl oder am richtigen Ort vorhanden oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind, kann auch auf nicht gemeindeeigene Räume zurückgegriffen werden.

Bei der Auswahl des konkreten Wahlraumes handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Bei ihr sind alle in Betracht kommenden Aspekte einzubeziehen und abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl nach Möglichkeit erleichtert wird. Hierbei sind die Interessen der Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in besonderem Maße zu berücksichtigen, daneben aber auch die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die (zentrale) Lage einer Räumlichkeit, und die für die Bereitstellung entstehenden Kosten (vgl. BT-Drs. 17/3100, S. 43).

Vor jeder Wahl werden die für die Auswahl der Wahllokale verantwortlichen Gemeinden auf die Bedeutung barrierefreier Räumlichkeiten hingewiesen. Zur Information und als Hilfestellung stehen den Verantwortlichen sowohl der vom Behindertenbeauftragten der Staatsregierung herausgegebene Informationsflyer „[Barrierefreie Wahllokale](#)“¹ als auch die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit herausgegebene Handreichung zu barrierefreien Wahlen zur Verfügung.

4. Warum ist der Wahlraum im Katholischen Pfarrheim Saal 1. OG in Hersbruck nicht barrierefrei, obwohl dies gesetzlich gefordert ist?

¹ https://www.behindertenbeauftragter.bayern.de/imperia/md/content/stmas/behindertenbeauftragte/bayer_behindertenbeauftragter_flyer_barrierefreie_wahllokale_barrierefrei.pdf

5. Wer trägt die Verantwortung für die fehlende Barrierefreiheit in diesem Wahlraum und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das geltende Recht lässt Ausnahmen zu, wenn der „Soll-Vorgabe“ aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht entsprochen werden kann.

Das Wahllokal „Katholischer Pfarrsaal“ befindet sich im Eigentum der Katholischen Kirche und wird der Stadt seit Jahrzehnten vom Katholischen Pfarramt Hersbruck unentgeltlich als Wahllokal zur Verfügung gestellt. Nach Auskunft der Stadt Hersbruck mangelt es in diesem Wahlbezirk an Alternativgebäuden, in deren Räumlichkeiten ein barrierefreies Wahllokal eingerichtet werden könnte. Die Stadt Hersbruck wies auf der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich darauf hin, dass dieses Wahllokal nicht barrierefrei ist. Auf der Wahlbenachrichtigung waren auf der rechten Seite Hinweise abgedruckt, dass weitere Informationen zum Wahlraum oder zu anderen (geeigneteren) Wahlräumen telefonisch oder über das Internet bei der Gemeinde erfragt werden können.

Da die Stadt Hersbruck nicht Eigentümerin des Objektes ist, hat sie keinen Einfluss auf die bauliche Beschaffenheit der Liegenschaft.

6. Welche Unterstützungsangebote werden Menschen mit Behinderungen angeboten, wenn Wahlräume nicht barrierefrei sind, und sind diese ausreichend?

Die Gemeinden unterrichten die Wahlberechtigten frühzeitig und in geeigneter Weise, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Abs. 1 Satz 4 BWO, § 39 Abs. 1 Satz 4 EuWO, § 37 Abs. 2 Satz 2 LWO, § 54 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO). Die Gemeinde benachrichtigt jede stimmberechtigte Person spätestens am 21. Tag vor der Wahl über den für sie vorgesehenen Wahlraum und darüber, ob dieser barrierefrei ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWO, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EuWO, § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWO, § 16 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO).

Bei Unsicherheiten behinderter Personen darüber, inwieweit das für die Stimmabgabe vorgesehene Wahllokal im konkreten Einzelfall barrierefrei zugänglich ist, hat die behinderte wahlberechtigte Person die Möglichkeit, nähere Informationen über die Zugänglichkeit des Wahllokals bei der Gemeinde zu erfragen. Zu diesem Zweck ist auf der Wahlbenachrichtigung eine spezielle Telefonnummer bzw. eine Internetadresse angegeben. Sollte sich im Rahmen der Rückfrage herausstellen, dass das vorgesehene Wahllokal nicht den Bedürfnissen der wahlberechtigten Person entspricht, besteht die Möglichkeit, ihr einen Wahlschein zu erteilen, mit dem sie in jedem anderen, unter Umständen auch mit Blick auf die vorliegende Behinderung konkret empfohlenen Urnenwahllokal des Wahlkreises wählen kann. Selbstverständlich könnte aber auch die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch genommen werden.

Falls Personen mit Beeinträchtigungen im Wahllokal Hilfe benötigen, sind die Wahlvorstände selbstverständlich behilflich.

7. Wie wird die Staatsregierung die Einhaltung der Barrierefreiheitsvorschriften bei künftigen Wahlen überprüfen und kontrollieren?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die wahlrechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger beachten.

8. Welche rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Hürden verhindern die Umsetzung, trotz der Vorgaben der Bundeswahlordnung?

Für Wahlräume, die vorzugsweise in Gemeindegebäuden, sonstigen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden eingerichtet werden, ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bereits aufgrund der entsprechenden Bauvorschriften in hohem Maß gewährleistet.

Andererseits sind auch die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die (zentrale) Lage einer Räumlichkeit und die für die Bereitstellung entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Über Wahlräume, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, hat die Gemeinde keine bauliche Verfügungsgewalt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.